TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung

Drucksache: 620/16 und zu 620/16

I. Zum Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf sollen die einstimmig beschlossenen Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) vom 27. April 2016 umgesetzt werden. Ziel ist es, die Verantwortung für die Entsorgung von Atommüll aus Kernkraftwerken so zu regeln, dass die Finanzierung für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung langfristig verursachergerecht sichergestellt wird. Hierzu soll auf der einen Seite ein von den Kernkraftwerksbetreibern zu finanzierender öffentlichrechtlicher Fonds errichtet werden, der die Kosten der Zwischen- und Endlagerung des radioaktiven Abfalls aus den deutschen Kernkraftwerken künftig tragen wird. Nach Einzahlung der Rückstellungen der Kraftwerksbetreiber zuzüglich eines Risikoaufschlags bis spätestens Ende 2026 werden Durchführung und Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung in einer Hand vereint sein, nämlich beim Bund. Auf der anderen Seite bleiben die Betreiber der Kernkraftwerke auch künftig für die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle zuständig. Die Sicherung der Finanzierung dieser Aufgaben Rückstellungen soll durch das im Gesetzentwurf Nachhaftungsgesetz und das ebenfalls enthaltene Transparenzgesetz nachhaltig gestärkt werden.

Der Gesetzentwurf ist als Artikelgesetz aufgebaut und enthält acht Einzelgesetze:

- Durch das Entsorgungsfondsgesetz (Artikel 1) wird ein Fonds als Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet, der die von den Unternehmen einzuzahlenden Gelder verwaltet und verwendet. Die Betreiber müssen danach einen so genannten Grundbetrag von 17,4 Milliarden Euro (Preisstand: 1. Januar 2017) einzahlen. Gegen die vollständige Zahlung eines zusätzlichen Risikoaufschlags von rund 35 Prozent können die Betreiber ihre Verpflichtung zur Zahlung eines gegebenenfalls erforderlichen Nachschusses an den Fonds beenden.

. . .

- Durch das Entsorgungsübergangsgesetz (Artikel 2) wird der Übergang der Finanzierungsverantwortung für die Zwischen- und Endlagerung von den Betreibern auf den Bund geregelt.
- Mit der Änderung des Atomgesetzes (Artikel 3), des Standortauswahlgesetzes (Artikel 4), der Endlagervorausleistungsverordnung (Artikel 5) und der Strahlenschutzverordnung (Artikel 6) werden erforderliche Folgeänderungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen aus dem Entsorgungsfonds- und dem Entsorgungsübergangsgesetz umgesetzt. Bei den Änderungen des Atomgesetzes geht es dabei insbesondere um einen entsprechenden Übergang der Kostenpflichten für die Zwischen- und Endlagerung auf den Fonds.
- Das Transparenzgesetz (Artikel 7) regelt Auskunftspflichten der Betreiber gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und Transparenzanforderungen im Zusammenhang mit den Rückstellungen der Betreiber.
- Das Nachhaftungsgesetz (Artikel 8) führt eine gesetzliche Nachhaftung von herrschenden Unternehmen für von ihnen beherrschte Betreibergesellschaften für die Kosten von Stilllegung und Rückbau ihrer Kernkraftwerke, die Zahlungsverpflichtungen an den Fonds und gegebenenfalls bestehende Nachschusspflichten bei Nichtzahlung des Risikozuschlages ein.

Der Gesetzentwurf steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Prüfung durch die Europäische Kommission.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Umwelt- und Finanzausschuss wollen sicherstellen, dass die Bundesregierung für die Finanzierung der Kosten zur Entsorgung radioaktiver Abfälle Sorge trägt, wenn das Fondsvermögen nicht ausreichen sollte. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Länder an etwaigen Mehrkosten sei dauerhaft auszuschließen.

Der Wirtschaftsausschuss vertritt die Auffassung, dass zwischen dem Bund und den Energieversorgungsunternehmen über die gesetzlichen Regelungen hinaus Detailregelungen auf vertraglicher Basis vereinbart werden sollten. Hierzu sei eine Ermächtigungsgrundlage für vertragliche Fixierungen in das Entsorgungsfondsgesetz aufzunehmen. Der Ausschuss kritisiert zudem, dass die Schnittstellen zwischen Betreiber und Staat insbesondere hinsichtlich Eigentumsübergängen und atomrechtlicher Verantwortung nicht ausreichend präzise definiert sind. Der Bundestag sollte im weiteren Gesetzgebungs-

...

verfahren die Rechtssicherheit durch eine weitere Präzisierung erhöhen. Gemeinsam mit dem Umweltausschuss weist der Wirtschaftsausschuss auch darauf hin, dass die Festlegungen zu den Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten nur für einen Teil der industriellen Betreiber von kerntechnischen Anlagen, nämlich die Kernkraftwerksbetreiber, gelten. Es sei aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes deshalb geboten, auch die Brennstoffversorgungsanlagen unter Berücksichtigung der bei ihnen angefallenen und in Zukunft noch anfallenden Mengen radioaktiver Abfälle so zu behandeln, dass sie durch Einzahlung in den Fonds ihre Verpflichtung zur Leistung etwaiger Nachschüsse beenden können.

Weitere Empfehlungen der Ausschüsse betreffen die Verzinsungspflicht des Grundbetrags, die Nachhaftung im Falle der noch nicht vollständigen Einzahlung des Risikoaufschlags durch einen Verpflichteten, die Ablieferung bestrahlter Kernbrennstoffe an Anlagen zur Endlagerung, Fragen der Anlagensicherung und Deckungsvorsorge, Ausnahmen von der Verpflichtung zum unverzüglichen Abbau aus Gründen des Strahlenschutzes sowie eine mögliche Inanspruchnahme der Länder durch die bundeseigene Betreibergesellschaft nach dem Atomgesetz. Einige Empfehlungen dienen lediglich der Klarstellung und Konkretisierung oder sind redaktioneller Art.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache** 620/1/16 zu entnehmen.